

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Rudolf-Eberle-Schule e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 79713 Bad Säckingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Das Ziel des Vereins ist es, die Schule bei der Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages zu unterstützen.
2. Er fördert den schulischen Gemeinsinn.
3. Er unterstützt die Schulgemeinschaft.
4. Er fördert wechselseitige Kontakte zwischen Schülern, Eltern und Lehrern sowie zu ehemaligen Schülern und Lehrern.
5. Er unterstützt die Kontakte zu Unternehmen, Wirtschafts- und Berufsverbänden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Die Mittel für die Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod – durch
 - 3.1 schriftliche Kündigung mit einmonatiger Frist zum Jahresende.
 - 3.2 Ausschluss durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand über ein Jahr trotz zweimaliger Erinnerung.

- 3.3 Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens; über einen möglichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
 - 1.3 Der Beirat
2. Über jede Sitzung oder Versammlung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit relativer Mehrheit gefasst (Ausnahmen siehe § 7, 3.1 + § 10, 1.).
4. Die Abstimmungen können offen erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Nur anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder ein Mitglied gegen seinen Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens Einspruch erhebt.
4. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - 4.1 Änderung der Satzung. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
 - 4.2 Wahl der Mitglieder des Vorstands (Ausnahme: das Mitglied kraft Amtes).
 - 4.3 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands.
 - 4.4 Die Bestellung der Kassenprüfer.
 - 4.5 Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - 4.6 Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 4.7 Die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schriftführer

- 1.4 dem Kassierer
- 1.5 dem Schulleiter kraft Amtes
2. Die Personen von 1.1 bis 1.5 bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
6. Sitzungen des Vorstands und des Beirats werden vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
7. Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Der Kassenbericht wird durch die Rechnungsprüfer testiert.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Sprecher der Schülermitverantwortung (SMV)
2. Er berät den Vorstand bei Entscheidungen und Vereinsaktivitäten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Das Vereinsvermögen fällt der Rudolf-Eberle-Schule zu mit der Auflage, es im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungssatzung vom 13. November 1990 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2015 geändert. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Säckingen, 13. November 2015

